

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2004

Nr. 2004/1214

Innenrestaurierung der Kirche St. Anna, Luzernstrasse 12 in Aeschi: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

1. Erwägungen

Kürzlich wurde die unter kantonalem Denkmalschutz stehende Kirche St. Anna in Aeschi einer Aus-
senrestaurierung unterzogen, welche 2003 abgeschlossen werden konnte. In einem 2. Schritt soll
nun die 1679-84 erbaute Kirche im Innern restauriert werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie bean-
tragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 1'040'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 901'300.--
Kantonsbeitrag 18 %	Fr. 162'234.--
./.. 5 % Sparabzug	Fr. <u>8'112.--</u>
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr. 154'122.-- =====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung
von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenk-
mäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57
vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

2. Beschluss

2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Aeschi, Aeschi, wird an die Innenrestaurierung der
Kirche St. Anna in Aeschi ein Beitrag von **maximal Fr. 154'122.--** aus dem Lotterie-Fonds
(Rahmenkredit 2005) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der
Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und
Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der
verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahr **2005** ausbezahlt. Wird

die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Mai 2007 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser).
Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine Plan- und Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13 x 18 cm, Details auch kleiner).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) rl/KircheSt.Anna.doc
Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (5) Br
Kant. Finanzkontrolle
Römisch-katholische Kirchgemeinde Aeschi, 4556 Aeschi
Bauplanung Max Jäggi, Breitiweg 6, 4556 Etziken